



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einmalserviceleistungen (Reparaturen, Störungsbehebungen, Dislokationen)

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Hänel-Vertrag betreffend Reparaturen, Störungsbehebungen und Dislokationen. Allfällige im konkreten Vertrag diesen AGB widersprechende Bestimmungen gehen den Bestimmungen dieser AGB vor. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn Hänel die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erbringt. Sind Auftragserteilungen/Auftragsbestätigungen des Auftraggebers mit seinerseitigen allgemeinen Geschäftsbedingungen verbunden, so wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen; der Auftraggeber akzeptiert mit Auftragserteilung die nachstehenden Hänel-Geschäftsbedingungen, unter Hinfall allfälliger seinerseitiger allgemeiner Geschäftsbedingungen.

Die nachfolgenden Hänel-Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge betreffend Reparaturen, Störungsbehebungen und Dislokationen zwischen Hänel und dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Es gilt im Zweifel jeweils die dem Auftraggeber zuletzt in Textform mitgeteilte Fassung der AGB von Hänel; die jeweils aktuelle Fassung der AGB von Hänel ist abrufbar unter www.haenel.ch

2. Leistungsumfang

2.1 Wir bieten Reparaturen, Störungsbehebungen und Dislokationen der von uns gelieferten Hänel-Geräte an.

2.2 Unsere Arbeiten werden üblicherweise montags-freitags von 07.00-17.00 Uhr durchgeführt. Sollten diese Arbeiten durch besondere - nicht durch Hänel verursachte - Umstände ausserhalb der üblichen Arbeitszeit von Hänel gewünscht werden, hat der Auftraggeber die orts- und branchenüblichen Überzeitzuschläge zu entrichten.

Wir reparieren/dislozieren das Hänel-Gerät entsprechend der Meldung des Auftraggebers. Zusätzlich stellt der Hänel-Mitarbeiter eine Fehlerdiagnose vor Ort, in der Regel mittels Testprogrammen, Spezialwerkzeugen und Testgeräten.

2.3 Die Reparatur/Störungsbehebung erfolgt nach Ermessen von Hänel durch Reparatur sowie gegebenenfalls durch Erneuern defekter Bauteile. Ein Gerät ist instandgesetzt, wenn die Einsatzfähigkeit für den bestimmungsgemässen Gebrauch wiederhergestellt ist.

2.4 Unsere Leistung erstreckt sich nicht auf die Stromzuführung oder auf sonstige Arbeiten ausserhalb der Geräte. Sie umfasst ferner nicht die Entsorgung defekter oder alter Bauteile, es sei denn, gesetzliche Vorschriften bestimmen zwingend etwas anderes.

2.5 Wir sind berechtigt, im Einzelfall einen Leistungsauftrag abzulehnen, wenn das Gerät nach unserem Ermessen nicht mehr reparaturfähig/reparaturwürdig ist oder wenn benötigte Ersatzteile nicht mehr zu beschaffen sind. Die bis dahin von Hänel erbrachten Leistungen sind zahlungs-

pflichtig. Im Fall der Feststellung eines nicht von Hänel verursachten Sicherheitsrisikos werden die Leistungen bis zur Beseitigung des Risikos unterbrochen.

3. Vergütung und Zahlung

3.1 Die Leistung wird von Hänel nach Arbeitszeit (beinhaltet auch Reise- und Wartezeiten), Fahrtkosten, Übernachtungskosten bei mehrtägigen Arbeiten mit erheblichem Reiseweg und gemäss benötigten Ersatzteilen abgerechnet. Massgebend sind die von Hänel im Angebot/in der Auftragsbestätigung spezifizierten Ansätze; bei Fehlen solcher spezifizierter Ansätze gelten die üblichen Hänel-Ansätze für die diesbezüglichen Leistungen.

Die Ansätze verstehen sich exklusive der Mehrwertsteuer.

Eventuelle Zusatzaufwände hat der Auftraggeber dann zu tragen, wenn diese in einem Angebot enthalten sind, das Hänel nach entsprechender Fehlerdiagnose abgibt, und der Auftraggeber sich auf dieses Angebot einlässt. Dies gilt insbesondere auch für so genannte sporadische Fehler, welche möglicherweise - mangels Zuordnung der Ursache - nicht mittels nur einer Reparatur behoben werden können. In diesem Fall hat der Auftraggeber - soweit er sich auf das Angebot von Hänel eingelassen hat - sämtliche Reparaturkosten zu tragen.

3.2 Die von uns gestellten Rechnungen für Serviceleistungen sind zahlbar rein netto sofort nach Rechnungsstellung, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang auf dem Bankkonto von Hänel entscheidend. Mit Ablauf der Frist tritt Verzug ein. Verrechnungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die behaupteten Gegenansprüche des Auftraggebers sind rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt.

3.3 Wird Hänel, auch nach Abschluss eines Vertrages, die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Auftraggebers bekannt, ist Hänel berechtigt, Vorauskasse zu verlangen bzw. noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann Hänel unbeschadet weiterer Rechte von dem betreffenden Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

3.4 Bei Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers vorzeitig abgebrochen werden oder bei Anforderungen, die nachträglich vom Auftraggeber widerrufen werden, hat der Auftraggeber alle bereits erbrachten bzw. angefallenen Aufwendungen von Hänel (Arbeitszeit, Fahrtzeit, Reisekosten, Ersatzteile usw.) zu bezahlen.

4. Gewährleistung/Haftungsausschluss

4.1 Hänel übernimmt die Gewährleistung für die sachgerechten und nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführten Reparaturarbeiten sowie für die im Rahmen der Reparatur eingebauten Ersatzteile für die Dauer von 12 Monaten seit dem Datum der Abnahme durch den Auftraggeber. Erfolgt keine eigentliche Abnahme, beginnt die



Frist am Folgetag der im Rahmen des Vertrages erbrachten letzten Leistung.

Eine Gewährleistung dafür, dass durch die vertraglichen Leistungen sämtliche vorhandenen Schäden und Mängel an den Vertragsgegenständen diagnostiziert und behoben werden sowie eine Garantie für die Funktionsfähigkeit der Vertragsgegenstände ist damit nicht verbunden. Im Fall separater Beauftragung durch den Auftraggeber führt Hänel gegen Entgelt eine Fehlerdiagnose durch.

- 4.2 Falls eine Leistung von Hänel mangelhaft durchgeführt wurde, hat der Auftraggeber dies innert 3 Werktagen nach Erkennung des Mangels in schriftlicher Form anzuzeigen. Hänel hat dann ein Recht auf Nachbesserung/Nacherfüllung, wofür Hänel eine angemessene Zeit zu gewähren ist. Im Fall des Fehlschlagens der Nachbesserung/Nacherfüllung oder für den Fall, dass eine Nachbesserung/Nacherfüllung von uns verweigert wird, kann der Auftraggeber Minderung des gezahlten Preises verlangen. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Wandelung, Schadenersatz (inklusive entgangenem Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers) sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

Vorbehalten bleibt eine allfällige Haftung von Hänel aufgrund zwingender Bestimmungen des CH-Produkthaftpflichtgesetzes.

5. Verpflichtungen des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass unsere Servicetechniker freien Zugang zum Hänel-Gerät haben. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur sachgerechten Mitwirkung bei der Durchführung der vertraglichen Leistungen. Insbesondere ist der Auftraggeber auf seine Kosten verpflichtet,
- unsere Mitarbeiter in die jeweils gültige Fassung der kundenseitigen Fremdfirmenverordnung/Hausordnung vor dem jeweiligen Zutritt auf das Werksgelände zu unterweisen.
 - darauf zu achten, dass unsere Mitarbeiter am jeweiligen Arbeitsplatz von gefährlichen Einrichtungen abgeschottet werden bzw. dass derartige Anlagen abgeschaltet sind.
 - die zur Erbringung der Leistung erforderlichen Unterlagen und Informationen, Fehlerbeschreibungen, Testdaten und dergleichen zur Verfügung zu stellen.
 - unsere Mitarbeiter über zusätzlich zu beachtende Sicherheitsvorschriften, die sich nicht aus der Natur des Vertragsgegenstandes oder der durchzuführenden Leistungen ergeben, zu unterrichten.
 - die für die Leistungserbringung notwendige Versorgung (Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser usw.) einschliesslich der erforderlichen Anschlüsse bereitzustellen.
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

- notwendige Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert bereitzustellen.
- zeitnahen Zugang zum Betriebsgelände (insbesondere im Hinblick auf vereinbarte Reaktionszeiten) zu gewähren.
- auf Anweisung und nach Vorgabe von Hänel ein Fehlerprotokoll zu führen.

- 5.2 Nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftraggeber sich von deren ordnungsgemässer Ausführung zu überzeugen und ein von uns vorgelegtes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Der Auftraggeber kann die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern.

6. Übertragung der Arbeiten an Dritte

Hänel ist berechtigt, die Leistungen gemäss diesem Vertrag an Dritte zu übertragen, sofern diese Dritten zu den entsprechenden Arbeiten qualifiziert sind. Die Gewährleistung/Haftung bleibt aber auch diesfalls - gemäss den vorliegenden Bestimmungen - bei Hänel.

7. Schutzrechte

- 7.1 Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen, die werthaltiges Know-how oder werthaltige Informationen beinhalten und die wir im Zusammenhang mit dem Angebot und/oder der Erbringung der Leistungen erstellt haben, bleiben unser Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht, auch wenn wir sie dem Auftraggeber überlassen.
- 7.2 Sofern im Zusammenhang mit den Leistungen ein schutzrechtfähiges Ergebnis resultiert, stehen uns sämtliche Schutzrechte an diesem Ergebnis ausschliesslich zu, es sei denn, dass der Auftraggeber massgeblich an der Erstellung des Ergebnisses beteiligt war. In solch einem Fall oder in allen sonstigen Fällen, in welchen wir ein schutzrechtfähiges Ergebnis gemeinsam mit dem Auftraggeber erstellt haben, sind wir mit dem Auftraggeber darüber einig, dass uns zumindest ein unentgeltliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenztes, nicht ausschliessliches Nutzungsrecht zusteht.

8. Datenschutz

Soweit dies für Reparaturen, Störungsbehebungen und Dislokationen an Hänel-Geräten erforderlich ist, steht uns das Recht zu, die in den Geräten gespeicherten Daten für die Zwecke der zu erbringenden Leistung zu verarbeiten. Der Auftraggeber sichert zu, dass er, soweit es sich bei diesen Daten um personenbezogene Daten im datenschutzrechtlichen Sinn handelt, seine Mitarbeiter und sonstigen Nutzer der Hänel-Geräte über die Speicherung der Daten im Vorfeld informiert und gegebenenfalls erforderliche Einwilligungserklärungen wirksam eingeholt hat. Hänel verpflichtet sich, die Daten unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten an den Auftraggeber zurückzugeben und/oder die Daten auf sämtlichen Hänel-eigenen Datenträgern zu löschen.



9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Dieser Vertrag kann nur in schriftlicher Form geändert oder ergänzt werden.
- 9.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder nichtig sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages als ganzem und der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht betroffen. Die allenfalls unwirksame, ungültige oder nichtige Bestimmung ist nach Treu und Glauben durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.
- 9.3 **Dieser Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht; Gerichtsstand ist der Sitz von Hänel (Altstätten SG). Hänel steht jedoch zusätzlich das Recht zu, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.**